

## Rechtsquellen

Beim Inkrafttreten eines neuen Gesetzes wird meistens in den Schlussbestimmungen angeordnet, nach welchem Recht die bisherigen, noch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgeschlossenen Sachverhalte zu beurteilen sind. Wenn solche Sonderregelungen, wie etwa Art. 33 Abs. 1 aGVG (Art. 34 GVG), wonach vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Rechtsgeschäfte nach bisherigem Recht zu beurteilen sind, fehlen, kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. "Nach herrschender Auffassung ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Rechtslage im Zeitpunkt der (erstinstanzlichen) Entscheidung und nicht diejenige im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens massgebend"<sup>234</sup>. Nach einer anderen Formulierung kommen auf anhängige (Rechtsmittel-)Verfahren die geltenden, geänderten Gesetzesvorschriften mit ihrer Kundmachung und Inkraftsetzung im Zeitpunkt der Entscheidung oder Urteilsfällung zur Anwendung<sup>235</sup>. Von der sofortigen Anwendung des neuen Rechts kann nur dann abgesehen werden, wenn das Verfahren aus Gründen, für die der Gesuchsteller nicht einzustehen hat, sehr lange gedauert hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Drittbeschwerdeführer in querulatorischer Weise Verfahrensverzögerung herbeiführt, um die Anwendung des für ihn günstigeren, neuen Rechts zu erwirken<sup>236</sup> oder wenn die Behörde eine Entscheidung pflichtwidrig hinauszögert<sup>237</sup>. Nach einer gegenteiligen, auch von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz angeführten Auffassung<sup>238</sup> müssen im Laufe des Rechtsmittelverfahrens eingetretene Rechtsänderungen unbeachtet bleiben, es sei denn, zwingende Gründe der öffentlichen Ordnung verlangten die sofortige Anwendung des neuen Rechts. Diese Auf-

<sup>234</sup> Vgl. StGH 1980/5, Entscheidung vom 27.8.1980, LES 1981, S. 188 (189); StGH 1977/9, Entscheidung vom 21.11.1977, LES 1981, S. 53 (56); LGVK G 32/79, Entscheidung vom 7.3.1980, LES 1982, S. 45 (47). Diese Rechtsprechung entspricht der schweizerischen, vgl. Imboden/Rhinow, I, S. 96 und Rhinow/Krähenmann, S. 44 m.H.; Häfelin/Müller Nr. 264 f. Dem entspricht auch die österreichische Rechtslage, vgl. Antoniolli/Koja, S. 215.

<sup>235</sup> Vgl. StGH 1984/13, Urteil vom 24.5.1985, LES 1985, S. 108 (109); StGH 1974/8, Urteil vom 27.5.1974, ELG 1973-78, S. 370 (371) unter Hinweis auf Art. XIX des Gesetzes betreffend die Einführung der ZPO: "Es ist auch ein Grundsatz des liechtensteinischen Rechtes, dass auf ein anhängiges Verfahren die geänderte Gesetzeslage zur Anwendung kommt, es sei denn, dass das Gesetz in den Übergangsbestimmungen ausdrücklich etwas anderes anordnet".

<sup>236</sup> Vgl. BGE 113 Ib 235 f. m.H.

<sup>237</sup> Vgl. StGH 1984/13, Urteil vom 24.5.1985, LES 1985, S. 108 (109).

<sup>238</sup> Vgl. VBI 1983/21, Entscheidung vom 20.6.1996, Erw. II.d), nicht veröffentlicht; unter Hinweis auf Rhinow/Krähenmann, S. 44.